



INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Scheper Damm 17A · 26188 Edewecht

INGUS

Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH

Landwirtschaft · Wasser · Boden · GIS



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raumes - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Niedersachsen

Bearbeiter: Wischermann/Gräper/Deters
Telefon: 04405 / 91 76 607/75 849/75 851
Telefax: 04405 / 92 56 754
eMail: g.graeper@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

Datum: 16.08.2024

Rundschreiben Nr. 4 / 2024

Mitteilungen für das Wasserrahmenrichtliniengebiet „Ems/Nordradde“

1. Ergebnisse Ernte-Nmin-Wert nach Wintergetreide
2. GAP – aktuelle Themen
3. Herstdüngung

1. Ergebnisse Ernte-Nmin-Wert nach Wintergetreide

Der Ernte-Nmin-Wert beschreibt die Menge an mineralischem Stickstoff (Nitrat und Ammonium) in 0 - 60 cm Tiefe, die direkt nach der Ernte pflanzenverfügbar im Boden vorhanden ist. Der Wert wird beeinflusst durch die Höhe der N-Düngung und den N-Entzug des Getreides, sowie durch die N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat bis zur Getreideernte.

Die **hohen Niederschlagssummen** zwischen Herbst 2023 und Mitte Juli 2024 **beeinträchtigten den Anbau vom Wintergetreide vielfach negativ**. Insbesondere auf staunassen und Grundwasser beeinflussten Böden führte dies zu Sauerstoffarmut im Boden und damit zu verminderten Bestandesdichten oder dem Absterben von Beständen. Durch die dauernde Nässe und Bodenschäden entwickelten sich die Bestände schlecht und die Erträge blieben unter den Erwartungen.

Zwischen dem 01. Juli und 06. August wurden auf **42 abgeernteten Getreideflächen im WRRL-Gebiet „Ems-Nordradde“**, die nicht die vorgenannten Nässeschäden aufwiesen, **Ernte-Nmin-Proben** gezogen. Erfahrungsgemäß liegt bei Wintergetreide eine hohe N-Ausnutzung vor, sofern der Ernte-Nmin-Wert unter 40 kg N/ha (0 - 60 cm) liegt. Demnach ist der **mittlere Ernte-Nmin-Wert 2024 nach Wintergetreide mit 35 kg N/ha** trotz aller Widrigkeiten **vergleichsweise niedrig und ist für den Gewässerschutz von Vorteil**.

Der **niedrigste mittlere Ernte-Nmin-Wert** wurde mit **33 kg N/ha nach Winterroggen und Wintertriticale** ermittelt. Nach **Wintergerste** liegt der mittlere Ernte-Nmin-Wert bei **34 kg N/ha**.

Nach **Winterweizen** wurde der höchste mittlere Ernte-Nmin-Wert von **39 kg N/ha** ermittelt. 13 der 42 Flächen überschreiten den maximal angestrebten Ernte-Nmin-Gehalt von 40 kg N/ha.

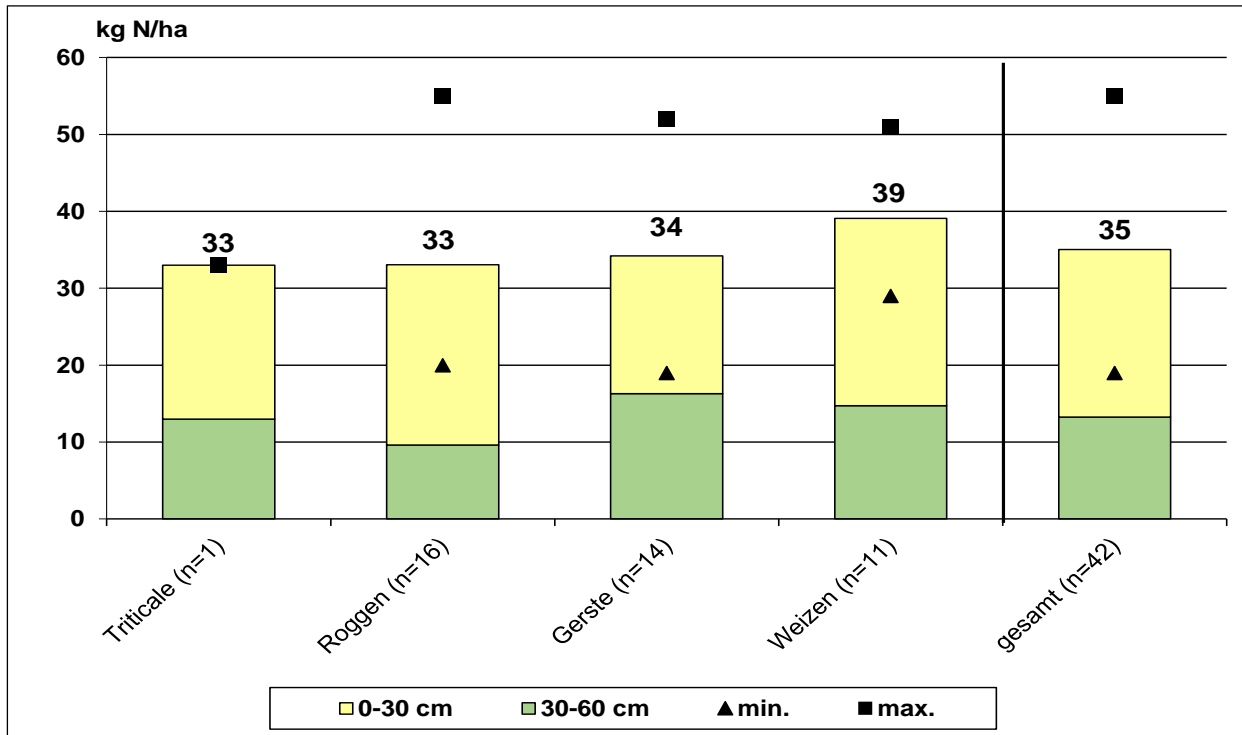


Abbildung 1: Ernte-Nmin-Werte 2024 nach Getreide

Die Spannweite der Ernte-Nmin-Gehalte der beprobten Flächen liegt zwischen 19 kg N/ha nach Wintergerste bis zu 55 kg N/ha nach Winterroggen. Über alle Getreidearten hinweg befinden sich bereits **38 % des verfügbaren Stickstoffs in der zweiten Bodenschicht (30 - 60 cm)**. Dieser Anteil ist gegenüber den Vorjahren eher hoch und lässt sich durch die hohen Niederschlagssummen in der Vegetationsperiode erklären. Um diesen Stickstoff im kommenden Jahr nutzen zu können, empfiehlt sich unbedingt der **Anbau einer überwinterten Zwischenfruchtmischung (ZF) mit tiefwurzelnden Komponenten**, wie Meliorationsrettich, Rübse oder Lupine.

Bitte beachten Sie: Mit einem Grubber-Strich nach der Ernte werden ca. 20 bis 40 kg N/ha freigesetzt. Deshalb sollte die Bodenbearbeitung zur Bekämpfung vom Ausfallgetreide möglichst flach erfolgen und zeitnah im Anschluss eine ZF gedrillt werden.

2. GAP – aktuelle Themen

Aktuell kursieren viele Informationen zu künftigen Änderungen der GAP-Reform. Hierbei ist deutlich zu unterscheiden, was schon in **2024** gilt und was für zukünftige Anträge **ab 2025** gilt.

Was gilt bereits in 2024?

Ab dem 16. August dürfen auf allen Brachen (GLÖZ 8-Brachen, ÖR1a-Brachen) Pflegemaßnahmen, wie Mulchen, durchgeführt werden. Eine Mindesttätigkeit zur Pflege der Brachen muss innerhalb von 2 Jahren erfolgen. Folgt auf die Brache eine Winterung, darf die Brache ab dem 01. September umgebrochen werden. Bei Aussaat von Wintergerste und Winterrapss kann die Brache bereits ab dem 16. August umgebrochen werden. Folgt auf die Brache eine Sommerung, muss die Brache bis zum 01. Januar 2025 bestehen bleiben.

GLÖZ 8 – aktive Begrünung	Selbstsaat GLÖZ 8 -	Flächenspezifische Angaben	
		Zusatzangaben	Sorte
8	9	10	11
		67	

Abb. 2: Kennzeichnung der ZF im Betriebsspiegel

Die 4 % Stilllegung kann für das **Jahr 2024** auch über den **Anbau von ZF erfolgen**. Hierzu wurde beim Antrag auf Agrarförderung (ANDI) der Code 67 verwendet. Im Betriebsspiegel können Sie prüfen, für welche Flächen Sie die Angabe gemacht haben. Nach der Auflistung der Einzelschläge inkl. Anbau findet sich eine weitere Liste mit dem Titel „Informationen zu Teilschlägen“. Steht bei „Flächenspezifische Angaben“ eine 67 (**Abb. 2**), muss eine ZF angebaut werden und mindestens vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember auf der Fläche verbleiben. Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, welche ZF ausgesät werden muss. Um die richtige ZF für Ihre Fruchtfolge zu finden, verweisen wir noch einmal auf unser „GUTzuWISSEN“ zum Thema „ZF-Anbau nach Getreide“ vom 26. Juli 2024.

Was gilt voraussichtlich ab 2025?

Deutschland hat einen Änderungsantrag für die GAP-Reform ab 2025 bei der EU eingereicht. Die Änderungen müssen nun noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Wenn dies erfolgt, treten die Neuerungen ab dem 01. Januar 2025 in Kraft. Wir haben die wichtigsten Neuerungen unter Vorbehalt für Sie zusammengefasst:

Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)

- **GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung:** Die Mindestbodenbedeckung soll künftig nicht mehr an starre Zeiträume gebunden sein.
- **GLÖZ 7 Fruchtwechsel:** Ab dem Jahr 2025 sollen die Regelungen zum Fruchtwechsel vereinfacht werden, um den Landwirten mehr Flexibilität zu bieten. Auf jeder Ackerfläche müssen innerhalb von 3 Jahren zwei verschiedene Hauptfrüchte angebaut werden. Für die Antragsstellung im Jahr 2025 werden die Jahre 2023 bis 2025 berücksichtigt. Auf mindestens 33 % der förderfähigen Ackerfläche muss ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden oder eine ZF angebaut werden. Betriebe mit 75 % Gras/Grünfutterfläche und weniger als 50 ha verbleibende Ackerfläche, sowie Ökobetriebe und Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland sind weiterhin vom Fruchtwechsel befreit.

Eine wichtige geplante Neuerung ab der Antragsstellung **2026** ist, dass alle Mais-Mischkulturen zur Hauptfrucht Mais zählen. Somit ist der Anbau von Mais-Bohnen-Gemengen nach Mais kein Fruchtwechsel mehr.

- **GLÖZ 8 Stilllegungspflicht von 4 %:** Die Stilllegung soll ab 2025 dauerhaft wegfallen.

Ökoregelungen (ÖR)

- **ÖR1a nicht produktive Fläche:** Die Obergrenze wird von 6 % auf 8 % pro Betrieb angehoben, somit kann jeder Betrieb mehr Brachflächen beantragen.
- **ÖR1b Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerland:** Die Mindestbreite von 5 m muss nur auf der überwiegenden Länge und nicht über die gesamte Länge eingehalten werden.
- **ÖR1d Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland:** Altgrasstreifen bzw. Altgrasflächen bis zu einem Hektar können zukünftig auch beantragt werden, wenn Sie mehr als 6 % des Dauergrünlandes ausmachen. Mähen, Mulchen oder ähnliches ist ganzjährig verboten. Die maximale Standzeit von zwei Jahren wird aufgehoben.

- **ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen:** Alle Mischkulturen mit Mais zählen ab 2025 zur Hauptfruchtart Mais. Mischkulturen von grob- und feinkörnigen Leguminosen zählen ab 2025 als unterschiedliche Kulturen. Winter- und Sommermischkulturen sind ebenfalls als unterschiedliche Hauptfruchtarten zu berücksichtigen.
- **ÖR6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel:** Kann nun auch beim Anbau von Hirse und Pseudogetreide wie Amaranth oder Buchweizen beantragt werden.

3. Herbstdüngung

Wenn Sie eine Herbst-N-Düngung planen, muss der **Düngebedarf vor der Düngung** ermittelt und dokumentiert werden. Melden Sie sich dafür gerne bei uns. Die Vorgaben für die Herbst-N-Düngung unterscheiden sich je nach Gebietskulisse. Da viele Flächen in 2024 neu als Rotes Gebiet ausgewiesen wurden, haben wir die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst:

Außerhalb der Roten Gebiete:

- Die **Düngesperrfrist auf dem Acker** beginnt mit der Ernte der letzten Hauptfrucht und endet am 31. Januar. Ausgenommen ist die N-Düngung **nach Getreidevorfrucht zu Winterraps, Wintergerste sowie zu einer ZF**. Hierbei dürfen allerdings maximal 30 kg Ammonium-N/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden (**30/60-Regel**).
- Bei **Wintergerste und -raps** ist die Herbst-N-Düngung in Höhe der Ausnutzung im Folgefrühjahr anzurechnen, also in **Abzug** zu bringen.
- Zu **Feldfutter, Futter-ZF und Zweitfrüchten** mit einer Ernte in diesem Herbst darf bei Aussaat bis zum 15. August nach Bedarf (bis max. 80 kg N/ha) gedüngt werden.
- Die **Düngesperrfrist auf dem Grünland** beginnt am 01. November und endet am 31. Januar

Innerhalb der Roten Gebiete:

- Die **Herbstdüngung zu Wintergerste und Gründüngungs-ZF ist komplett untersagt**.
- **Winterraps** darf nur gedüngt werden, wenn über eine Nmin-Probe (0 – 60 cm) belegt werden kann, dass der **Nmin-Wert unter 45 kg N/ha** liegt. Auch hier ist die **30/60-Regel** zu beachten und im folgenden Frühjahr muss die erfolgte Herbst-Düngung in Höhe der Ausnutzung vom Düngebedarf abgezogen werden.
- Zu **Feldfutter, Futter-ZF und Zweitfrüchten** mit einer Ernte in diesem Herbst darf bei Aussaat bis zum 15. August nach Bedarf (bis max. 80 kg N/ha) gedüngt werden.
- **Festmist von Huf- und Klautentieren** darf im Herbst zu allen Kulturen in Höhe von max. **120 kg Gesamt N/ha** ausgebracht werden. Falls kein Herbstdüngbedarf besteht, ist die ausgebrachte N-Menge zur Folgekultur so anzurechnen. Es gilt eine **erweiterte Düngesperrfrist** für Festmist von Huf- & Klautentieren und Kompost vom **01. November bis 31. Januar**.
- Die Düngesperrfrist auf Grünland beginnt am 01. Oktober und endet am 31. Januar.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Wischermann
04405/91 76 607

Gerd Gräper
04405/91 75 849

Andreas Deters
04405/91 75 851